

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gen den vorgeschriebenen Eid nicht geleistet, demun-
geachtet aber die Wahlen in die allgemeine Tagsatzung
vorgenommen haben; daß demnach ein wichtiges Erfol-
derniß des Gesetzes unerfüllt geblieben sey.

Allein wenn in Betrachtung gezogen wird, daß diese
Cantonstagsatzungen bloß in Kraft und nach Anleitung
des Verfassungsentwurfs zusammenberufen worden,
daß die Distriktswahlmänner den vorgeschriebenen Eid
geleistet, und daß der Endzweck jenes organischen Ge-
setzes vom 15. Juli größtentheils nur die Verrichtun-
gen der Cantonaltagsatzungen betroffen;

Daß religiöse Bedenklichkeiten den größten Einfluß
in diese Weigerung gehabt;

Daß die Vollmachten der Bürger Müller und Reding
ohne Einschränkung ausgestellt, und ihre Erwählung
auf dem Verfassungsentwurf begründet sey;

Und daß wenn die Wahlen dieser Deputirten erst
diesmal sollten ungiltig erklärt werden, zwey, jedem
Schweizer ehrwürdige Cantone in der Mitte der all-
gemeinen helvetischen Tagsatzung unrepresentirt bleiben,
und somit die allgemeine Vereinigung des Vaterlandes
gestört werden müßte.

Aus diesen Gründen, zu denen sich mehrere wich-
tige Betrachtungen sowohl in Betreff der innern Lage
der Republik, als die obwaltenden äussern Verhält-
nisse anfügen, findet die Commission einmüthig: daß
alle Mittel anzuwenden seyen, um Einigkeit, Ruhe,
und gegenseitiges Zutrauen zwischen den verschiedenen
Theilen Helvetiens zu erzielen, und durch Aufnahme
der beyden Deputirten von Uri und Schwyz, das Band
allgemeiner Liebe und Zuneigung so fest als möglich
zu knüpfen. Die Commission hat demnach die Ehre,
Ihnen Bürger Representanten, folgenden Decretsvor-
schlag zu beliebender Genehmigung vorzulegen:

B e s c h l u ß.

Die allgemeine helvetische Tagsatzung — nach an-
gehörtem Bericht ihrer zu Untersuchung der von den
Cantonaltagsatzungen von Uri und Schwyz getroffenen
Wahlen, besonders niedergesetzten Commission;

In Erwägung, daß die Erwählung der Bürger
Müller und Reding durch die nach den Vorschriften
des Gesetzes vom 29. May 1801 versammelten Can-
tonstagsatzungen vorgenommen worden;

In Erwägung, daß diese beyden Deputirten durch
ihre unbeschränkten Vollmachten beauftragt sind, die
b. y. d. n. Cantone Uri und Schwyz, nach Anleitung des
allgemeinen Verfassungsentwurfs, in der helvetischen
Tagsatzung zu representiren;

In Erwägung, daß die von diesen beyden Cantons-
Tagsatzungen verweigerte Eidesleistung, größtentheils
religiösen Bedenklichkeiten zuzuschreiben sey;

In Erwägung endlich, daß die diesmalige Lage des
Vaterlands, die Vereinigung der Representanten aller
Cantone erfordert, um eine Verfassung zu bearbeiten
und anzunehmen, die das öffentliche Wohl dauerhaft
gründen könne — beschließt:

Die Bürger Müller und Reding sind als Re-
presentanten der Cantone Uri und Schwyz in die
allgemeine helvetische Tagsatzung angenommen; in
welcher Eigenschaft sie sowohl aller Rechte als auch
aller Verbindlichkeiten der Representanten der übr-
igen Cantone theilhaftig gemacht werden.

Nach vorgenommener Berathung wird dieser Beschluß
angenommen.

Die zu Entwerfung eines Reglements für die Ver-
sammlung, niedergesetzte Commission, legt den Entwurf
desselben vor, der in der nächsten Sitzung behandelt
werden soll.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 10. September.

Der Vollziehungs-Rath — In Erwägung daß es
nöthig ist, mehrere über die durch den 10ten Artikel
des Gesetzes vom 15. Christmonat 1800 vorgeschriebene
Stemplung der Journale, Zeitungen, Anzeigen u. s. w.
entstandene Zweifel zu heben — beschließt:

1. Unter der Benennung der durch den 10ten Art.
des Gesetzes vom 15. Christmonat, dem Stempel
unterworfenen Journale und Zeitungen, sind alle Arten
von periodischen Druckschriften und Beyblätter, die
blattweise oder in Heften auf bestimmte oder unbestimmte
Zeitrisen ausgetheilt oder versendet werden, begriffen,
es mag nun jedes besondere Blatt oder Heft einen
besondern Titel tragen, oder die nothwendige Folge
und Fortsetzung des vorhergehenden seyn. Vom Stemp-
pel sind allein ausgenommen diejenigen Blätter, die
ein einzigesmal im Monat, oder zwölfmal im Jahr
oder weniger erscheinen.

2. Unter der Benennung der durch den nemlichen
Artikel des obgenannten Gesetzes, dem Stempel unter-
worfenen Kundmachungen, Anzeigen, Bericht, und
Anschlagzettel, sind begriffen alle Arten von Ankündi-
gungen, es sey von Schauspielen oder von öffentlichen
Steigerungen, alle Arten von Circular oder Umlauf-

Schreiben oder Dienstenerbletungen, die an das Publikum gerichtet sind, unter dasselbe vertheilt oder öffentlich angeschlagen werden, alle Arten von Ankündigungen oder andere Gegenstände dieser Art, überhaupt jede Druckschrift, die zur Bekanntmachung, zum Anschlagen oder zur Vertheilung im Publikum bestimmt ist, unter welchem Titel und Benennung es seyn möge.

3. Jede Uebertretung der Vorschrift des 10ten Art. oben angeführten Gesetzes und gegen obige dieselbe erläuternde Verfügungen, soll in Gemäßheit der Artikel 42 und 43, des Beschlusses vom 10. Horn. 1801, b. straft werden.

4. Dem Finanzminister und den Commissarien der Nationalschatzkammer ist die Vollziehung dieses Beschlusses, jedem in so weit er sie betrifft, aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 10. September.

Der Vollz. Rath — Ueber die Bittschrift des Abts zu Pfeffers, Benedikt Boxler, und auf den Bericht seiner Minister des Finanzwesens und des öffentlichen Unterrichts — beschließt:

1. Dem Abt von Pfeffers ist die Rückkehr in den Distrikt Mels und das Kloster Pfeffers gestattet, und über diesen Punkt der Beschluß vom 18. März d. J. zurückgenommen.

2. Der Abt wird die Disciplin und das geistliche Fach im Innern des Klosters, wie ehehin als Vorksteher desselben, unter dem Schutz der Regierung besorgen, und dabei weder Reactionen noch Partheywesen zulassen.

3. Die ökonomische Verwaltung des Klosters wird auf dem eingeführten Fuße, und durch die nemlichen Personen fortgesetzt; die Hauptrechnungen sollen aber vor der Eingabe von ihm eingesehen, und unterzeichnet werden.

4. Die bey seinem Austritte mit ihm abgeschlossene Transaktion, welche ihm 8000 Fr. zuignete, ist aufgehoben, und er wird deshalb einen Verzichtschein ausstellen.

5. Das Finanzministerium und dasjenige des öffentlichen Unterrichts, sind mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 17. August.

(Fortsetzung.)

Die Revisionscommission erstattet Bericht über folgende Gegenstände:

1) Unter'm 15. Hornung 1799 machte das ehemalige Vollz. Direktorium in einer mit 4 Verlagen begleiteten Botschaft die Einfrage, aus Anlaß Vorfalles im Canton Waldstätten: Wie es in Betreff der Ergänzung der Suppleanten der Verw. Kammern gehalten seyn solle, wenn alle diese Suppleanten an die Stelle abgehender Verwalter getreten seyn? — Wird ad acta gelegt, weil kein Entscheid hierüber mehr vonnöthen ist.

2) Das ehemalige Vollz. Direktorium übermachte in einer Botschaft vom 2. Oct. 1799 die Bittschrift dreyer Bürger Borgognon aus La Vaud, welche Verbehalung eines mit dem Staat im J. 1657 geschlossenen Ubergements um Neben verlangen, wovon der Originaltitel auf Pergament beyliegt. — Wird auf die Vollziehung gewiesen.

Die Polizeicommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Auf dem sogenannten Frohnhof zu Wohlen, im Bezirk Sarmenstorf C. Baden, hastete für die Viehzucht dieser Gegend die Beschwerde der Unterhaltung eines Wucherstiers und Zuchtschweins.

B. Leonzi Wohler als dormaliger Besitzer dieses Hofes entschloß sich, diesen Hof von dieser Beschwerde nach Vorschrift des Gesetzes vom 8. Juli 1800 loszukaufen. Das Bezirksgericht von Sarmenstorf ernannte die Schätzer und diese bestimmten folgende Loskaufsumme:

B. Wohler erhaltet zum voraus Haus, Scheuer, eine ganze Gerechtigleit, Kraut- und Baumgarten, nebst einer Zuchart Acker. Die Gemeinde Wohlen erhaltet als Eigenthum das ganze Junholz zum voraus, und das übrige Land an Acker und Matten soll der 3te Theil des Frohnhofes der Gemeinde für Unterhalt des Zuchstiers und Schweins zugesätzt seyn.

B. Wohler beklagte sich über diese Schätzung, die nach seiner und anderer Ansichten über die Hälfte überschätzt seyn soll, wandte sich um Revision an die Verw. Kammer; diese verlangte Weisung von der Vollziehung, die Vollziehung entschied aber ohne weiters darüber, und der Petent ward in seinem Begehren laut Beschluß vom 18. Juli a. c. abgewiesen.

Nun kommt Wohler vor Sie B. G. und verlangt Aufhebung dieses Beschlusses der Vollziehung aus Gründen, weil die Schätzer einigen Bürgern der Gemeinde im 2ten Grad verwandt waren, welches er Anfangs nicht gemußt, und weil die Schätzer von denjenigem Gütern in die Schätzung genommen, die zwar auch dem Petent gehören, aber kein Theil des Frohnhofes ausmachen, weil laut Gesetz die Kammer nicht aber

die Vollziehung hätte entscheiden sollen und endlich weil die Schätzung über die Hälfte zu hoch getrieben worden.

Eure Vollziehcommission glaubte ohne nähern Bericht über dieses Begehren nicht eintreten zu können, und schlägt Ihnen folgende Botschaft an die Vollz. vor:

B o t s c h a f t:

H. Vollz. Rätbe! H. Leonzi Wohler zu Wohlen C. Baden, glaubt sich über Ihren Beschluß vom 18. Juli lezthin beschweren zu können, welcher ihn in seinem Begehren, einer neuen Revision der Schätzung über die Loskaufsumme der Beschwerde eines Wucherstiers und Wucherschweins vornehmen zu dürfen, abgewiesen hat, und verlangt aus Gründen, welche die beyliegende Petition angiebt, der gesetzg. Rath möchte den angezogenen Beschluß aufheben, und eine neue Schätzung gestatten.

Der gesetzg. Rath wollte in dieses Ansuchen nicht eintreten, ohne von Ihnen H. B. R. die Gründe vernommen zu haben, die Sie bewogen, ermeldten Beschluß zu fassen. Er ladet Sie demnach ein, alle die dahin einschlagenden Schriften und Gegengründe nebst Ihrem Berichte mit Beförderung dem gesetzg. Ratbe mitzutheilen, damit darüber könne das Fernere verfügt werden.

Die Berathung des Entwurfs über eine neue Einrichtung des Gerichtswesens wird fortgesetzt.

Die Militärcommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

H. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath überschickte Ihnen unter dem 13. d. in einer Botschaft die Zuschrift der sämtlichen Offiziers des ersten Bataillons leichter Infanterie.

Das Begehren dieser Offiziere geht dahin, daß man den 8 Jägercompagnien dieses Bataillons anstatt der runden Hüthe ähnliche Mützen, wie die Grenadiers bereits haben, erlauben möchte. Die Jägercompagnien werden aber anstatt rothe, grüne Verzierungen tragen.

Der Vollz. Rath schlägt Ihnen vor, diesem Begehren zu entsprechen, und die Militärcommission rathet Ihnen an, diesem Antrag beizustimmen.

Bereits sind noch 400 von diesen Mützen im Magazin, und es zeigt sich durch genaue Berechnung, daß sie den Staat wohlfeiler zu sehen kommen, als die runden Hüthe selbst.

Es gehört übrigens zur Beleuchtung dieser Mützen-Geschichte, daß sie für das Emigrantenregiment Bachmann bestimmt waren; allein die Uebereilung seines Rückzugs von Zürich erlaubte ihm nicht, dieselben mitzunehmen.

Die Militärcommission glaubt aber, daß der Fall nicht wichtig genug sey, über diesen Gegenstand etwas gesetzliches zu verfügen, sondern schlägt Ihnen folgende Botschaft vor: (Die Fortsetzung folgt.)

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Verwaltungskammer des Cantons Basel macht hiemit nach gesetzlicher Vorschrift öffentlich bekannt, was Massen laut eingegangener ministerieller Weisung und in Kraft eines Beschlusses des Vollziehungsraths vom 26. Aug. lezthin, nachstehende Gebäude, Liegenschaften und Zugehörden, im Canton Basel, auf Tag, Zeit und Ort wie unten bestimmt ist, und unter denjenigen Bedingungen an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden, wie selbige jedesmal vor der Steigerung gehörig verlesen, inzwischen aber in dem Bureau gedachten Verwaltungskammer eingesehen werden können, als:

Im Distrikt Basel.

1. Das ehemalige Landvogtenhaus zu Niehen, samt Höfen, Stallung, Remise und Scheuer; so die ehemalige Zehndscheuer gewesen, Kraut und Baumgarten, ohngefähr 1/2 Thau haltend, wie auch einem laufenden Brunnen, samt allen übrigen Zugehörden und Gerechtsame, mit Ausnahme jedoch der in dem ehemaligen Trotthause noch vorhandenen Zehndtrotte, wovon die erste Versteigerung auf den 5ten künftigen October, und die zweyte auf den 12. October um 10 Uhr des Morgens, und zwar auf dem Verwaltungshause in Basel angesetzt ist.

Im Distrikt Liestal.

2. Das sogenannte Lehen zu Baselaug, bestehend in einem großen und geräumigen Birthehause allda, samt Scheuer, Stallung, Kraut- und Baumgarten. Sodann an Matten circa 21 Fucharten, und an Ackert und Holz, circa 52 Fuch.

3. Das ehemalige Stadtschreiberey Haus zu Liestal, samt Zugehörd, einem laufenden Brunnen und einem Garten auf dem sogenannten Bstadig.

Ueber beyde letztere Besitzungen ist die erste Versteigerung ebenfalls auf den 5ten künftigen October und die zweyte auf den 12. Oct. angesetzt, und werden selbige in der Gemeinde Liestal, im Stadtschreiberey Haus allda, Morgens um 10 Uhr ihren Anfang nehmen. — Basel, den 3. Sept. 1801.

Für den Präsidenten der Verwaltungskammer:

(Sign.) J. R. Fäsch, Verwalter.
Bischof, Secretair.